



Beitrittserklärung

DLRG Ortsgruppe Dautphetal-Buchenau e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Hessen

Bezirk Marburg-Biedenkopf

Ortsgruppe Dautphetal-Buchenau

e.V.

Einzelmitgliedschaft **Familienmitgliedschaft*** **Datenänderung**

Name/Firma: _____ Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____

Mitgliedstyp: männlich weiblich divers (juristische Person)

Anschrift: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Ich/wir erkläre/n meinen/unseren Beitritt zur DLRG Ortsgruppe Dautphetal-Buchenau e.V. und erkenne/n die Satzung dieser an. (Auszug beiliegend/ausgehändigt.)

Ich/wir bestätige/n mit dieser Unterschrift, dass ich/wir über die Risiken bei Ausbildung und Ausübung des Schwimmens/Rettungsschwimmens aufgeklärt wurden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Liste Familienmitglieder:

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

*) Familienmitgliedschaft: Eine Familie setzt sich dabei aus ein oder zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren zusammen, die einen gemeinsamen Zahler haben. Erreicht ein Kind das 18. Lebensjahr endet die Familienmitgliedschaft automatisch für dieses Kind.

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Datum: _____ Unterschrift: _____
(Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte)

Bankeinzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die DLRG Ortsgruppe Dautphetal-Buchenau, zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge (von 40 € Einzelmitgliedschaft oder 80 € Familienmitgliedschaft) und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem unten genannten Konto per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG Ortsgruppe Dautphetal-Buchenau auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Falls abweichend:

Kontoinhaber: _____

Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK

§ 1 NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- 1 Die Ortsgruppe Dautphetal - Buchenau e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragenen DLRG Bezirk Marburg-Biedenkopf, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Marburg-Biedenkopf
Ortsgruppe Dautphetal - Buchenau e.V.",
abgekürzt „DLRG OG Dautphetal - Buchenau e.V.“

- 2 Die Ortsgruppe Dautphetal - Buchenau e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz der Ortsgruppe ist Buchenau.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
- 3 Die Ortsgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- 10 Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten und allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - AusschlussDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.